

PÜHN

Rechtsanwälte

Mandantenrundschriften

Oktober 2019

IT-Recht, Datenschutz

Cookie-Urteil des EuGH (Urteil vom 01.10.2019, Aktenzeichen C-673/17).

Der Europäische Gerichtshof hatte über die Frage zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen Cookies auf Websites eingesetzt werden können. Dieses Urteil betrifft damit sämtliche Unternehmen, die eine Homepage betreiben und dabei Cookies einsetzen.

Was sind eigentlich Cookies?

Ein Cookie (deutsch "Keks") ist eine Textinformation, die im Browser auf dem Computer des Betrachters jeweils zu einer besuchten Website (Webserver, Server) gespeichert werden kann. Der Cookie wird entweder vom Webserver an den Browser gesendet oder im Browser von einem Skript erzeugt. Der Webserver kann bei späteren, erneuten Besuchen dieser Seite diese Cookie-Information direkt vom Server auslesen oder über ein Skript der Website die Cookie-Information an einen Server übertragen. Dies ermöglicht zum Beispiel personalisierte Werbung. Aufgabe dieser Cookies ist unter anderem die Identifizierung des Servers, das Abspeichern eines Logins bei einer Internetanwendung oder das Abspeichern eines Warenkorbs bei einem Onlinehändler. Häufiger Einsatzzweck ist das Webtracking (Web-Analytics wie zum Beispiel Google Analytics) von Nutzern mit speziell präparierten Seiten zur Erhebung und Auswertung von Nutzerverhalten.

Notwendige und nicht notwendige Cookies

Um das Urteil des EuGH zu verstehen, ist die Differenzierung zwischen notwendigen und nicht notwendigen Cookies erforderlich. Notwendig ist ein Cookie, wenn es für den Betrieb der Website erforderlich ist bzw. wenn es dazu dient, dass die Website überhaupt genutzt werden kann (für die Dauer einer Sitzung sog. Session-Cookies, Authentifizierungs-Cookies bei Diensten, die eine Authentifizierung erfordern oder Cookies für die Darstellung multimedialer und interaktiver Inhalte). Nicht notwendig sind dagegen die bereits angesprochenen Cookies für Webtracking.

Einwilligung des Besuchers erforderlich?

Für notwendige Cookies ist keine Einwilligung erforderlich. Benutzen Unternehmen auf ihrer Website aber auch nicht notwendige Cookies, so schreibt der EuGH nunmehr vor, dass Internetnutzer aktiv zustimmen müssen, wenn Cookies gesetzt werden. Eine vorangestellte Einwilligung ist unzulässig.

Die bislang benutzten Hinweisbanner zur Nutzung von Cookies sind aus diesem Grund auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

Nach der Ansicht des EuGH muss die Zustimmung aktiv erfolgen. Eine vorangestellte Zustimmung, etwa automatisch durch ein voreingestelltes Häkchen in einem dafür vorgesehenen Kästchen, ist nicht zulässig. Die Einwilligung zum Setzen von Cookies muss darüber hinaus informiert und freiwillig erfolgen. Das Hinweisbanner sollte also unter anderem darüber informieren, welche Cookies zu welchem Zweck gesetzt werden. Es dürfen dabei – wie erwähnt – keine Kästchen voreingestellt sein.

Freiwilligkeit setzt voraus, dass auch ohne Einwilligung die Website benutzt werden kann. Unerheblich ist, ob mit dem gesetzten Cookie personenbezogene Daten erhoben werden oder nicht - auch wenn lediglich nicht personenbezogene Daten erhoben werden - ist das Urteil zu beachten.

Wichtig: Nach § 15 Abs. 3 Telemediengesetz (TMG) ist eine explizite Einwilligung eigentlich nicht erforderlich, eine sogenannte Opt-Out Lösung mit voreingestellten Kästchen wäre ausreichend. Allerdings steht dies nach einer stark vertretenen Auffassung im Widerspruch zur sogenannten Cookie Richtlinie der EU (Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation - Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) und nunmehr auch im Widerspruch zum hier besprochenen Urteil. Auf diese Vorschrift sollte man sich insofern nicht mehr berufen. Die deutsche Datenschutzkonferenz hat schon länger Zweifel an der Wirksamkeit von § 15 Abs. 3 TMG angemeldet.

Welche Auswirkungen das Urteil des EuGH nun auf Deutschland hat, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Fakt ist aber, dass der BGH und andere deutsche Gerichte, bei denen ähnliche Klagen anhängig sind, das Urteil des EuGH berücksichtigen müssen und daher eine Anpassung der Hinweisbanner empfehlenswert ist.

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass das Tracking-Tool Google Analytics in den Fokus deutscher Datenschutzbehörden gekommen ist. Die Einholung einer Einwilligung ist an dieser Stelle technisch problematisch (durch sogenannte Consent-Tools aber möglich). Bei der Benutzung dieser Cookies ist besondere Vorsicht geboten und auf eine rechtssichere Umsetzung zu achten. Einige Unternehmen verzichten derzeit auf eine Verwendung.

FAZIT:

Die Lage ist aktuell noch unübersichtlich und kompliziert - sowohl was die juristische Bewertung, als auch die technische Umsetzung betrifft. Bereits jetzt haben aber zahlreiche Betreiber von Websites ihre Hinweisbanner angepasst. Dies ist empfehlenswert, da die deutschen Gerichte an die Entscheidung des EuGH gebunden sind und die Entscheidung damit schon jetzt umgesetzt werden sollte.

Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass Internetseiten für jedermann frei zugänglich sind und von Abmahnverbänden auf Verstöße gegen geltendes Recht durchsucht werden.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dr. Andreas Seidel
Rechtsanwalt
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)